



Dr. Georg Löser
Vorsitzender
ECOtrinoa e.V.

**An die Stadt Freiburg i.Br.
Untere Wasserbehörde
Im Rathaus
Fehrenbachallee 12
79098 Freiburg**

13. Nov. 2020

mit E-Mail

Stellungnahme /Einwendungen zum Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau des Dietenbaches

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|--------------|
| 1. Grundsätzliches und Vorbemerkungen | S. 1 |
| 2. Zur Sache Hochwasser | S. 2 |
| 3. Anmerkungen und Kritik zum Erläuterungsbericht zum Aspekt Hochwasser | S. 3 |
| 4. Fazit zu Hochwasser und Überschwemmungsgebiet | S. 7 |
| 5. Flachlandmähwiesen LRT 6510 | S. 12 |
| 6.- zu ausgewählten Arten | S. 14 |
| Dietenbach-Egel als endemische Art | S. 15 |
| 7. Auwaldgalerie, Bäume, Bach, ehemalige Wiesenbewässerungswehre | S. 17 |
| 8. Nichtnotwendigkeit - Fehlen zwingender Gründe des überwiegenden öffentl. Interesses | S. 22 |
| 9. Sachliche Zuständigkeit, Anschein von Befangenheit, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung | S. 23 |
| 10. Schlussbemerkungen | S. 24 |

1. Grundsätzliches und Vorbemerkungen:

(mit der männlichen Form ist zugleich immer auch die weibliche gemeint, wenn nicht anders vermerkt)

Es besteht ein Missverhältnis: Bürgervereinigungen und Bürger beteiligen sich an einem öffentlichen Verfahren, indem sie Fragen stellen, Vorschlägen machen, Einwendungen erheben und auch Forderungen stellen. Es ist nicht ihre Aufgabe, alle Unterlagen, z.T. Hunderte Seiten, zu durchzuforschen und alle Berechnungen zu prüfen. Sie bringen Fragen, Vorschläge, Einwendungen und Stellungnahmen vor. Und der Vorhabensträger und die Verwaltung haben darauf einzugehen. Anders ist es, wenn

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

jemand durch ein Verfahren direkt betroffen ist, dann wird Geld in die Hand genommen (wenn vorhanden) und die Antragsunterlagen werden akribisch geprüft.

Es kann nicht erwartet werden, dass Privatleute ehrenamtlich alle diese sehr umfangreichen Unterlagen durcharbeiten. Das ist auch nicht deren Aufgabe. Der Gesetzgeber müsste mindestens den Verbänden und auch den Trägern öffentlicher Belange ein Verfahrensmanagement plus öffentliche Finanzmittel zur Verfügung stellen, mit denen sie eine professionelle fachliche und verwaltungsrechtliche Begleitung bezahlen können.

Man sieht daran, dass es von der Politik nett gemeint ist, wenn der Gesetzgeber ein für jedermann zugängliches Verwaltungsverfahren vorsieht. Damit ist in der Praxis allerdings noch lange nicht „Waffengleichheit“ erreicht. Das gilt für alle großen Verfahren und ist bei Dietenbach nichts Neues. Die Folge: Wir können ehrenamtlich bei beschränkten Zeitmöglichkeiten nur auszugsweise zu einigen von den uns wesentlich erscheinenden ausgewählten Aspekten Stellung nehmen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit, trotz Kooperationen und Heranziehen ehrenamtlicher Sachkundiger, soweit diese überhaupt aufgrund persönlicher Umstände passend (viel) Zeit aufbringen können.

2. Zur Sache Hochwasser:

Der Gemeinderat hat im Juli 2018 beschlossen und im November/Dez. 2019 wurde bestätigt, der Neubaustadtteil werde nur vor HQ 100 geschützt und werde bei HQ extrem überflutet. Das war Grundlage für den Beschluss zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Neubaustadtteil Dietenbach im Juli 2018. Damit wird nur das gemacht, was gesetzlich erforderlich ist und vielleicht noch ein bisschen Kür.

Im Verfahren zum Gewässerausbau verlangen wir aber, für den Fall dass der Stadtteil entgegen unseren Erwartungen doch gebaut würde: Schutz auch vor HQ extrem mit Klimafaktor xxx Jahre voraus.

3. Anmerkungen und Kritik zum Erläuterungsbericht zum Aspekt Hochwasser

3.1 Einige rechtliche Grundlagen

Aus S. 8: „Gemäß § 68 Abs. 3 WHG setzt die Zulässigkeit eines Gewässerausbaus voraus, dass eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist. ... Geschützt sind alle natürlichen Flächen, die der Hochwasserrückhaltung dienen. ... Maßgeblicher Bezugspunkt für den Umgriff einer natürlichen Rückhaltefläche ist das höchste Hochwasser im weiten Sinne des § 72 WHG und nicht das Bemessungshochwasser HQ 100.“

Die Stadt aber weicht das viel zu sehr auf:

„Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowie der praktischen Vernunft [sic!] gilt die Ausgleichspflicht allerdings nicht grenzenlos. Denn an der erforderlichen Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit kann es fehlen, wenn natürliche Rückhalteflächen nur äußerst selten, zum Beispiel statistisch seltener als einmal in 100 Jahren, überschwemmt werden.“

Diese Flächen (HQ extrem) seien lt. Stadt nicht zwingend auszugleichen. So macht man es sich leicht und umgeht die gesetzliche Bestimmung. Zudem ist das eine ganz eigene Gesetzesauslegung der Stadt, die keine Stütze in höchstgerichtlichen Entscheidungen findet.

Zudem ist die Aussage der Stadt auch sachlich falsch, weil natürliche Rückhalteflächen der Dietenbachniederung nicht äußerst selten, sondern mindestens auf teils großen Teilflächen viel öfter als einmal in 100 Jahren überflutet werden: u.E. nach viele Male schon in den letzten rund 40 Jahren: zuletzt wohl im April 2016, zuvor u.a. in den 1980ern, 1991, 2006, 2007, evtl. 2012. Das lässt sich sicher nachprüfen.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66



Dietenbach-Niederung: "kleines Hochwasser" in 2016, kurz vor Ende dessen Abklingen. Der Bach selber verläuft direkt hinter der schmalen Auwaldgalerie. Foto privat

Wie der Erläuterungsbericht zeigt, sollen Hochwasserdämme entlang des Gewässers, Riegelbauwerke zur Unterstützung der Hochwasserretention, Brückenbauwerke und Durchlassbauwerke errichtet werden. Zu beachten ist, dass Erdaufschüttungen im HQ 100-Gebiet grundsätzlich nicht zulässig sind (anders bei Dämmen). Erst müssten die Rückhaltebecken im Oberlauf in Betrieb sein, bevor Erdaufschüttungen durchgeführt werden dürfen. Allerdings sind auch dann geeignete Vorkehrungen zu treffen, wenn bei umfangreichen Maßnahmen, die dem Bauverbot des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG nicht unterliegen, Retentionsraum in einem gewissen Umfang verloren geht (dazu finden wir in den Planungen nichts).

Wir raten dringend, die eventuelle Rechtskraft der von uns und anderen abgelehnten Genehmigung für den Gewässerausbau abzuwarten für jegliche Baummaßnahme und solange auch keine CEF-Maßnahme durchzuführen und auch die eventuelle Rechtskraft der von Betroffenen beklagten Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme abzuwarten.

Auf § 77 WHG (Schutz der Auen) wird im Erläuterungsbericht überhaupt nicht eingegangen. Auch auf § 78b WHG („Risikogebiete“ = Gebiet zwischen HQ 100 und HQ extrem) wird nicht eingegangen, da man wohl meint, mit der Nutzung des sogenannten Freibords (siehe unten) das Problem Risikogebiet (§ 78b-Gebiet) umgangen zu haben, wobei aber Letzteres ein Irrtum ist, s.u..

Wir rechnen mit erheblichen weiteren rechtlichen Problemen und verweisen dazu auf die der Stadt sicher vorliegenden Schriftsätze der Kläger gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach zu Hochwasserfragen und zum Überschwemmungsgebiet Dietenbach.

3.2 Wasserwirtschaftliche Grunddaten

In der Wasserwirtschaft geht es bei solchen Projekten zunächst um die Festlegung von Randbedingungen für die Berechnungen. Wasserwirtschaft ist keine „Mathematik“. Es geht um Hydrologie (= Niederschlag, Topografie, Rückhalt, Abfluss = Wassermenge Q [m^3/s] an einem Punkt P). Und es geht um Hydraulik (= Wie muss mein Gerinne beschaffen sein im Hinblick auf Querschnitt, Gefälle, Rauigkeit ..., um diese Wassermenge Q abzuleiten?).

Es geht hier also um eine Fülle von Annahmen, weil die beschaffbaren Daten unvollständig sind und bewertet werden müssen. Nicht umsonst benötigt man bei komplexen Verfahren die meiste Zeit, um sich auf die anzusetzenden Rechengrößen zu einigen. Hier ist ein Fachbüro am Werk und erstellt ein Gutachten, legt also selbst und allein diese Rechengrößen fest. Das kann man auch mit ingenieur-

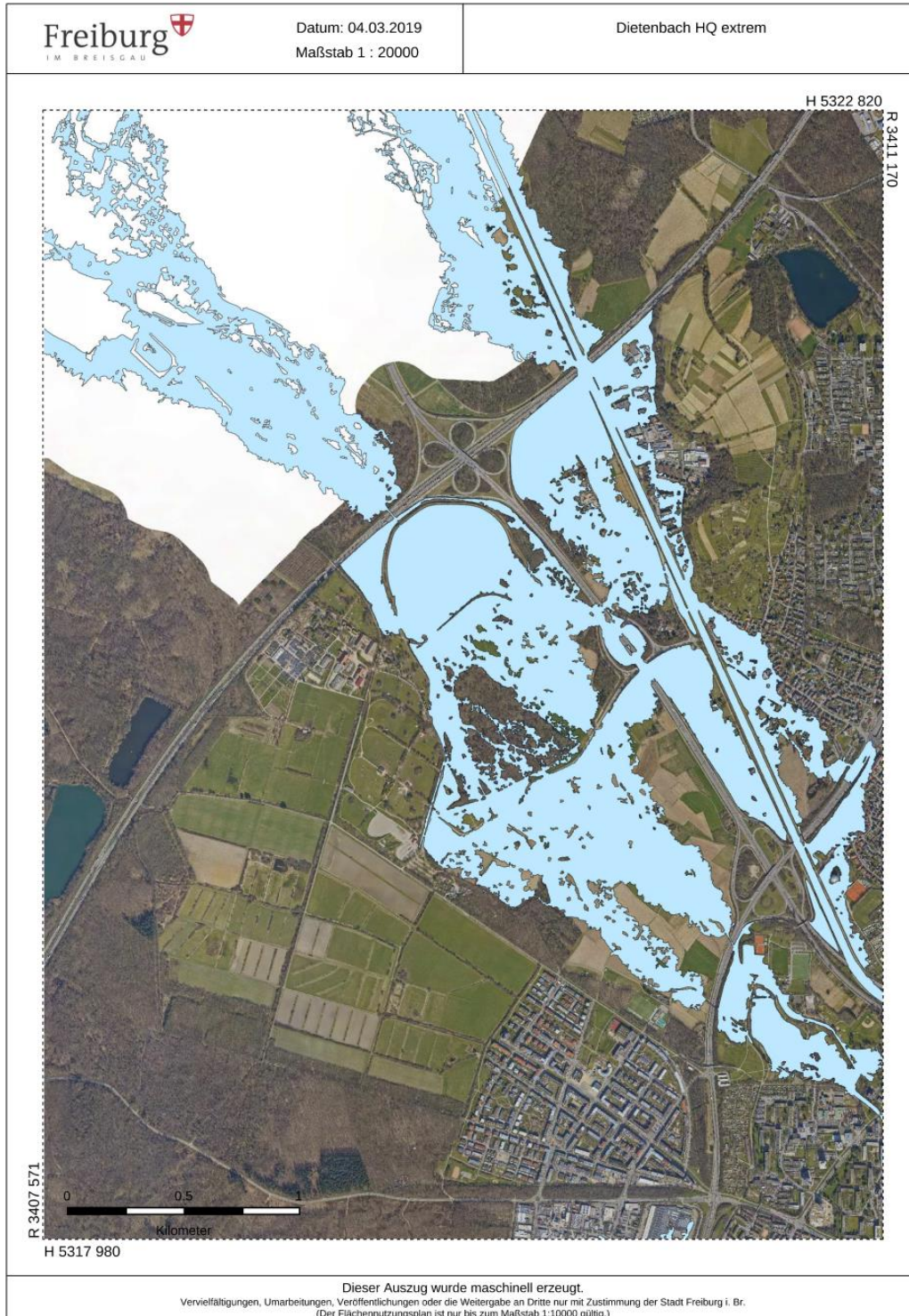
ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

technischem Sachverstand nicht so ohne weiteres beurteilen und schon gar nicht nachrechnen ohne 100 Prozent Einblick in diese Arbeiten im Hintergrund eines Gutachtens. Das ist also ein grundsätzliches Problem.

3.3 HQ extrem – Rückhaltevolumen und Schutz der Siedlungsflächen



ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.
Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Das Fachbüro hat die gesetzlich geltenden Daten des Landes aus der Hochwasser-Gefahrenkarte durch eigene Erhebungen mittels eines digitalen Geländemodells ersetzt und kommt dadurch – oh Wunder – zu geringeren Abflussmengen und zudem auch zu Abflussmengen, die gar nicht Richtung Dietenbach fließen. Man mag diese neuen Abflussmengen glauben oder nicht. Die Angaben in den Unterlagen, die Dipl.-Ing Rolf Baiker (Diplom-Ingenieur VDI – Wasserbau und Wasserwirtschaft) im **Leserbrief** in der Badische Zeitung **4.11.2020** zitiert hat (s.u., einkopiert mit freundlicher Genehmigung des Autors), sind auch von diesem Büro, aber einige Jahre älter. Dort wird ein zusätzliches Rückhaltevolumen zwischen HQ 100 und HQ extrem von über 30.000 m³ angegeben. Im Erläuterungsbericht ist davon aber seltsamerweise nicht mehr die Rede.

Badische Zeitung - Freiburg
Mittwoch, 4. November 2020 - Seite 18

HOCHWASSERSCHUTZ UND DIETENBACH

Es ist nur der Mindeststandard vorgesehen

Zu: „Es hätte genügt, wenn dem Bach wieder mehr Durchfluss gewährt worden wäre“, Leserbrief von Jürgen Pöhlitz zur Debatte um den Bohreramm (BZ vom 12. Oktober):

Herr Pöhlitz stellt zu Recht die Verbindung zu dem geplanten Stadtteil Dietenbach her. Er betont, dass durch das Rückhaltebecken Bohreramm „der neue Stadtteil Dietenbach in wesentlich höherer Dichte bebaut werden kann.“ Dazu möchte ich Folgendes mitteilen:

1. Die Dietenbach-Aue liegt im Überschwemmungsgebiet. Eine Bebauung ist erst zulässig, wenn das Gebiet hochwasserfrei ist. Dazu dienen das Rückhaltebecken bei Günterstal und ein 35 Meter breiter Hochwasser-Flutkanal, der durch das Baugebiet führt und freigehalten werden muss. Ohne das Rückhaltebecken müsste der Flutkanal 90 Meter breit sein.

Das Siedlungsgebiet soll aufgeschüttet werden. Dies ist nicht möglich, solange die Dietenbach-Aue Überschwemmungsgebiet ist. Auch aufgeschüttet werden darf erst, wenn das Gebiet hochwasserfrei ist. Das Volumen, das durch die Aufschüttungen wegfällt, muss ausgeglichen werden. Nach der Planung sind dafür die beiden Rückhaltebecken bei Günterstal vorgesehen. Sie müssen also betriebsbereit sein. Erst dann können Auffüllungen folgen, nicht vorher. Fazit: Das Rückhaltebecken Bohreramm schützt zwar (auch) Günterstal und die Unterlieger, aber ohne das Becken kann die Dietenbach-Aue nicht aufgeschüttet und bebaut werden.

2. Dennoch ist nur der gesetzliche Mindeststandard vorgesehen (100-jährliches

Hochwasser). Bei einem größeren Hochwasser (Beispiel: Elbe-Hochwasser 2002 in Sachsen), besteht kein Schutz. Für den Schutz gegen extremes Hochwasser (HQ extrem) müsste ein zusätzliches Rückhaltevolumen bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat hat im Juli 2018 das Dietenbach-Projekt beschlossen. Er hat akzeptiert, dass der neue Stadtteil bei einem extremen Hochwasser großflächig überflutet wird. In den Beschlussvorlagen steht: „Im Falle eines extremen Hochwasserereignisses ... würden Teile des geplanten Siedlungsgebietes trotz der vorgesehenen Geländeauffüllungen überflutet.“ (Drucksache G-18/114 A2, Seite 160). Hier, wo es um Gefahren für Leib und Leben geht, wählt die Stadt trotz Klimawandels nur den Mindeststandard.

3. Die Wasserwirtschaft appelliert seit Jahren an die kommunalen Entscheidungsträger, die Hochwassergefahren und den Klimawandel ernst zu nehmen. Die Appelle zum Verzicht auf die Bebauung in den Talauen haben nichts genutzt. So mussten die Gesetze für den Hochwasserschutz deutlich verschärft werden. Heute ist die Bebauung von Auen grundsätzlich untersagt („Die Aue gehört dem Fluss“). Doch die Stadt umgeht dieses Gebot. Sie macht aus einem Überschwemmungsgebiet ein Baugebiet, indem sie die wasserrechtlich geschützte Aue beseitigt – ein Verstoß gegen die klaren Gebote im Wasserrecht zum Schutz der Flussauen (Paragraph 77 WHG). Ich hoffe, dass es hier noch zu einem Umdenken kommt.

Rolf Baiker, Diplom-Ingenieur für Wasserwirtschaft, Freiburg

Der Erläuterungsbericht bringt in der Frage HQ extrem keine Klarheit. Die Stadt hat zwar offenbar erkannt, dass sie wegen § 78b WHG (Risikogebiet = überschwemmtes Gebiet zwischen HQ 100 und HQ extrem) irgend etwas tun muss. Aber sie baut trotzdem nur auf HQ 100 aus.
So steht ganz am Schluss als Fazit:

„Durch die vorliegende Gewässerausbauplanung mit den oben genannten Einzelmaßnahmen kann für den Bereich des geplanten Stadtteils Dietenbach die angestrebte Herstellung eines 100 jährlichen Hochwasserschutzes erreicht werden.“

Von einem HQ extrem-Schutz kann nicht die Rede sein, wenn man die vorgelegten Infos kritisch betrachtet. Das behauptet der Erläuterungsbericht auch nicht ohne Einschränkungen. Und auch kein städtischer Verantwortlicher hat das bisher gesagt.

HQ extrem taucht nur auf, indem gesagt wird, der Freibord des Hochwasserkanals, der durch das Siedlungsgebiet führt, sei ausreichend, um vor einem HQ extrem zu schützen.

„Um die Überströmung der seitlichen Längsdämme bei HQ extrem zu vermeiden, wurde deren Höhe in Abstimmung mit der Stadt Freiburg angepasst. Die neue Höhe wurde anhand der Wasserspiegellagen bei HQ 100 plus einem Freibord von 80 cm festgelegt.“ (Seite 29).

„Mit den geplanten Dammkronenhöhen kann im kompletten Gewässerausbereich ein Freibord entlang der Längsdämme von mindestens 0,8 m gegenüber einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) gewährleistet werden.“ (Seite 56).

„Durch das festgelegte Freibordmaß können auch Abflüsse bis zum Extremhochwasser ohne Ausbordungen abgeleitet werden. Innerhalb des Korridors soll das durch die Hochwasserschutzmaßnahmen verloren gegangene Retentionsvolumen weitestgehend ausgeglichen werden.“ (Seite 102).

Hier sehen wir einen typischen Trick [!], der dem Laien nicht sofort auffällt: Der Freibord – das Freibordvolumen – ist in fachtechnischer Hinsicht zwingend erforderlich, um Rechenungenauigkeiten und sonstige Unwägbarkeiten auszugleichen. Er kann nicht für andere Zwecke (hier Rückhaltevolumen, Abflussvolumen für HQ extrem) benutzt werden.

Interessant ist die Formulierung

„... in Abstimmung mit der Stadt Freiburg angepasst.“ (Seite 29).

Hinter dieser Formulierung verbergen sich zwischen den Zeilen einseitige Einflussnahme der Stadt in Richtung eines „passenden“ Ergebnisses bzw. „Gut“achtens und eine Distanzierung des Fachplaners, der genau weiß, dass man das Freibordvolumen auch nicht für die – politische – Argumentation („... Abflüsse bis zum Extremhochwasser ohne Ausbordungen“, Seite 102) benutzen darf.

Bei genauem Lesen der vielen Unterlagen findet man bestimmt noch weitere zurückhaltende und distanzierende Formulierungen des Fachplaners zu den Anforderungen der Stadt. Das ist in solchen hochbrisanten politischen Projekten nicht unüblich. Die Fachplaner wollen sich für Vorwürfe in späterer Zeit und auch im Falle möglicher Klageverfahren schützen.

Wenn man die Ausführungen zu den Festlegungen von Randbedingungen betrachtet, ist verständlich, dass das alles sehr vage und angreifbar ist.

(1) Zum einem ist aus fachlicher Sicht ein Freibord geboten,

(2) zum anderen ist nicht erkennbar, dass damit die fehlenden 30.000 m³ Rückhaltevolumen ersetzt werden

(3) und drittens fehlt der Klimafaktor für xxx Jahre.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Zwischenfazit:

Die Stadt will den gesetzlichen Mindeststandard (HQ 100) erfüllen, alles darüber hinaus bleibt vage. Wir halten die Forderung, statt dessen auf HQ extrem auslegen, für angemessen und dem Grunde nach auch für nötig.

Es geht dabei um ein zusätzliches Retentionsvolumen von 30.000 m³ zwischen HQ 100 und HQ extrem (Quelle siehe s.o. Leserbrief Rolf Baiker BZ 4.11.2020: Gemeinderats-Drucksache G 18/114, Anlage 2, Seite 160). Das ist das zusätzliche Retentionsvolumen aufgrund der hydrologischen Daten, die dem Gemeinderats-Beschluss (Juli 2018) zum Dietenbach-Projekt zugrunde lagen.

Hinzu kommen aber zusätzliche Abflussmengen in erheblichem Umfang, die aufgrund des bestätigten Klimawandels in den nächsten Jahrzehnten zu erwarten sind. Wie hoch sind die Abflussmengen und wie soll das bewältigt werden? Das ist eine entscheidende Frage.

Was ergibt sich also konkret aus der neuen Planung zum Schutz gegen HQ extrem?

Aufgrund vielfältiger Erfahrungen mit der Stadt wissen wir, dass nicht allen Aussagen der Stadt zu trauen ist, da im Zweifel politische Vorgaben herrschen. Die Stadtverwaltung hat den Gemeinderat im Juli 2018 das Dietenbach-Projekt so beschließen lassen mit der Überflutung der Siedlungsflächen bei HQ extrem und hat den Gemeinderat explizit nicht auf den Schwachpunkt hingewiesen. (kein Gemeinderat hat die ganzen Unterlagen auch nur annähernd gelesen – waren es um die 700 Seiten? In derselben Sitzung am 23.7.2018 ging es auch noch um das Stadion, mit ähnlichen vielen Unterlagen)

Es geht aber um die fachliche Überprüfung der Hydrologie und der Hydraulik. Hier bestehen in den Festlegungen der Randbedingungen erhebliche Unsicherheiten, wo versierte Fachleute mit der Abstimmung oft viel Zeit verbringen.

Öffentlich, so zum Beispiel in der Presse, wurde dieser wichtige Sachverhalt noch nicht dargestellt. Auch bei der Einwohner-Versammlung 11.11. 2019 wurde im Plenum und an den Postertischen nichts dazu gesagt. Die ausgehängten Pläne zeigten weiterhin den Sachstand Juli 2018.

Ein aktiver Bürger hat am 11.11. 2019 eindringlich auf den Schutz bei HQ extrem hingewiesen. Jetzt scheint es bei der Stadt zu einem gewissen Umdenken gekommen zu sein. Aber – wie oben notiert – ob damit die 30.000 m³ und die weiteren erwartbaren Abflussmengen wegen Klimawandels sicher abgeführt werden können, ist ungeklärt, auch nicht mit der Behauptung „Freibord“.

Denn ganz schwach sind die Aussagen im Erläuterungsbericht zum Lastfall Klimaänderung (Seite 14). Es wird von einer viel zu geringen Abflusszunahme von 0,7 m³/s ausgegangen. Die Grundannahmen fehlen. Welche Prognosedaten verwendet werden und bis in welches Jahr gerechnet, ist nicht angegeben. Das ist aber maßgebend. Weitere Fragen stellen sich hier also sofort:

Hochwasserentlastung durch den Eisenbahntunnel unter dem Lorettoberg für einen Teil des HQ extrem in Richtung Vauban kann nicht als sicher angenommen werden, da der Durchfluss umständehalber verstopft sein könnte. Ein anderer Teil des HQ extrem entsteht erst unterhalb jener Stelle.

In der städtischen Planung wird davon ausgegangen, dass ein Teil des HQ über den Loretto-Tunnel abfließt und nicht nach Dietenbach gelangt. Dem wird widersprochen, weil diese Annahme bei großen HW-Ereignissen erfahrungsgemäß nicht zu halten ist. Denn bei HQ 100 und HQ extrem ist zu erwarten, dass dort umstürzende Bäume, Bauteile und Gerümpel den Tunneleingang verstopfen. Diese Gefahr der Verklausung liegt auf der Hand.

Man muss also unbedingt Varianten rechnen, ohne Abfluss über den Loretto-Tunnel und auch ohne sonstige Seitenabflüsse, die von der städtischen Planung angesetzt werden, um den Abfluss Richtung Dietenbach zu verringern. Es ist in fachlicher Hinsicht das eindeutig richtige Vorgehen, dass Varianten gerechnet werden müssen, und dabei darf der Worst Case mit dem Abfluss nach Dietenbach nicht unterschlagen werden. Alles, was dazu dient, den maximalen Abfluss – aus politischen Gründen – klein zu rechnen, verstößt gegen die fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Grundsätze der Hydrologie und der Wasserwirtschaft.

Es bleibt dabei, zumindest die 31.500 m³ (Gemeinderat Juli 2018) und der – bisher fehlende – Klimafaktor für xx Jahre sind bei Dietenbach noch unbewältigt.

Wir machen zudem einen weiteren Vorbehalt. Denn über diese Zahlen mit den zugrundeliegenden Randbedingungen und Rechenannahmen hat ausschließlich der Fachplaner (eventuell zusammen mit den städtischen Stellen) entschieden. Eine von der Stadt unabhängige Fachkonferenz mit kompetenten Fachleuten zur Festlegung der Rechnungsannahmen hat nicht stattgefunden, obwohl dies bei derartigen Großverfahren unverlässlich ist.

Das alles und noch viel mehr deutet darauf hin, dass das Projekt in diesem extrem sensiblen Bereich durchgedrückt werden soll gegen gesetzliche und fachwissenschaftliche Gebote.

3.4 Rückhaltebecken im Oberlauf

Zum Thema Rückhaltebecken im Oberlauf ist der Erläuterungsbericht überraschend offen, im Unterschied zu etlichen bisherigen Unterlagen. Es wird dargestellt, welche Abflussmengen durch diese Becken vermindert werden (Seite 8):

„Bei der Auswahl der maßgebenden Bemessungsabflüsse wurde berücksichtigt, dass die Stadt Freiburg zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslagen Günterstal, Wiehre, Haslach, Weingarten und Vauban im Einzugsgebiet des Dietenbachs den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB-Bohrertal) und den Ausbau des bestehenden HRB-Breitmatte plant.“

Und: „Unter Berücksichtigung der im Bau bzw. Ausbau befindlichen HRB Bohrertal und Breitmatte ergeben sich ... Abflusswerte.“

Siehe hierzu im Erläuterungsbericht Kapitel 5.1 und 5.2 („Überflutungsflächen im Ist-Zustand mit HRBs im Bohrertal“ und „Retentionsvolumen im Ist-Zustand mit HRBs im Bohrertal“).

3.5 Hochwasser in Umkirch (Problematik Dietenbach-Unterlieger)

Dazu kurz: siehe Badische Zeitung (BZ) Artikel vom 19.2.2019 mit 3 Anmerkungen:

1 Das ist nur die halbe Wahrheit. Aufschüttungen dürfen im ÜSG nicht vorgenommen werden. Zuerst muss das Gebiet, auf dem Aufschüttungen vorgenommen werden sollen, hochwasserfrei sein (HQ 100). Das ist erst der Fall, wenn die Rückhaltebecken in Betrieb sind. Erst dann sind Auffüllungen möglich.

2 Das stimmt nicht. Die Bemessung ist auf HQ 100 ausgelegt, nicht auf HQ extrem. „Im Falle eines extremen Hochwasserereignisses ... würden Teile des geplanten Siedlungsgebiets trotz der vorgesehenen Geländeauffüllungen überflutet.“ Bei einem Ausbau auf HQ extrem müsste ein zusätzliches Retentionsvolumen von über 30.000 m³ bereitgestellt werden (GR-Drucksache 18/114, Anlage 2, zur Juli-Sitzung des Gemeinderats 2018 - Seite 160).

3 Die Gemeinde Umkirch ist betroffen, wenn dieses Gebiet als Rückhalteraum für Hochwasser wegfällt. Durch das Dietenbachgelände soll ein 35 Meter breiter Kanal gebaut werden, der das Hochwasser nach Umkirch ableitet - mit hoher Geschwindigkeit.



Der Bach, der sich durch das Dietenbachgebiet schlängelt, soll naturnah ausgebaut werden. FOTO: MICHAEL SAURER

Debatte um Hochwasser

In Überschwemmungsgebieten darf nicht gebaut werden – wie es in Dietenbach dennoch klappen soll

Von Manuel Fritsch

FREIBURG. Der Hochwasserschutz im geplanten Stadtteil Dietenbach sei nicht ausreichend, Kosten würden verschleiert: Das beklagt Rolf Baiker, ehemaliger Leiter des Amts für Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar, in einem Brief an die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates, der der BZ vorliegt. In der städtischen Projektgruppe Dietenbach begegnet man der Kritik gelassen.

Die Dietenbachniederung ist ein Überschwemmungsgebiet. Dort ist Bauen verboten. Die Planungen für den neuen Stadtteil sehen nun vor, dass das Gebiet so verändert wird, dass es bei einem Hochwasser nicht mehr überschwemmt wird. Dann ist es kein Überschwemmungsgebiet und kann bebaut werden. Das Ingenieurbüro Wald&Corbe hat im Jahr 2016 ein Gutachten erstellt, das darlegt, wie das Gebiet hochwasserfrei gemacht werden kann. Dafür soll der Dietenbach ausgebaut werden. Auf einer Breite von 35 Metern soll sich Hochwasser stauen können und aus dem bebauten Bereich herausgehalten werden. Der Bach selber soll

3 aber nicht angetastet werden, erklärt Joachim Wald vom Büro Wald&Corbe. Die Vorgaben für die Planer seien äußerst streng, sowohl was die Ökologie angeht als auch beim Schutz derer, die weiter unten wohnen und für die das Gebiet derzeit als Hochwasserschutz dient. Der städtebauliche Entwurf käme den Planern dabei nochmals entgegen. „Er sieht viel mehr Flächen vor, als wir eigentlich gebraucht hätten“, so Wald.



Der ehemalige Baudirektor Baiker hat sich die Pläne angeschaut und beklagt nun in einem Brief an die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates, dass der Stadtteil Dietenbach trotz Gegenmaßnahmen bei extremem Hochwasser überflutet werden würde. Die Stadtverwaltung blende dies aus und verschweige der Öffentlichkeit zusätzliche Kosten, die aus

dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Bohrertal entstehen. Eigentlich, so Baiker, müsste dieses nämlich in die Kosten des Stadtteils eingerechnet werden, da es für diesen notwendig sei.

Hier widerspricht der Leiter der Projektgruppe Dietenbach, Rüdiger Engel. Das Rückhaltebecken müsse sowieso gebaut werden, um den Freiburger Süden zu schützen. Dietenbach profitiere von dem Becken graduell. Notwendig sei es jedoch nicht. Allerdings könnten mit dem Becken rund 5,5 Hektar mehr Grund bebaut werden, da dann weniger Wasser aufgefangen werden müsse.

Darüber hinaus sagt Baiker im Gespräch mit der BZ, dass die gesetzlichen Anforderungen für den Hochwasserschutz nicht ausreichend seien. Dieser sehe nur den Schutz vor einem sogenannten Jahrhunderthochwasser vor. Allerdings, so Baiker, befördere der Klimawandel extreme Wetterlagen. Man müsse sich also auf stärkere Überschwemmungen einstellen, als es der Gesetzgeber verlangt. Das, kontert Joachim Wald, werde auch gemacht. In ihren Berechnungen seien auch extreme Hochwasser einbezogen. En détail werde zwar noch weitergeplant, Hochwasser halte er in Dietenbach aber für kein Problem.

Diesen Artikel dürfen Sie gerne ausdrucken und archivieren. Der Artikel darf aber nicht erneut veröffentlicht werden - sei es im Internet oder in einem Printprodukt.

mit der Anmerkung 1 von Rolf Baiker und BZ-Artikel vom 12.11.2020 zur Gemeinderatssitzung in Umkirch:

ECOtrinoVA e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

„Überflutungen – große Teile des Areals liegen im sogenannten HQ-100-Gebiet und zudem wird eine Fläche von 110 Hektar versiegelt – seien für Unterlieger wie Umkirch nicht zu befürchten und würden ebenfalls auf eigener Gemarkung gelöst, versicherte der Projektleiter.“ Der ist aber kein Wasser- bzw. Gewässerfachmann, sondern Jurist, der i.A. der Stadt das Projekt durchsetzen soll.

Das im Zitat ist aber nicht korrekt. Mit dem Hochwasserkanal durch das Siedlungsgebiet Dietenbach werden aber bei jedem – auch kleineren – Hochwasser die Abflussmengen beschleunigt und gelangen mit einer erheblich höheren Geschwindigkeit nach unterstrom. Dort ist die Ortslage von Umkirch sehr nahe.

Wenn künftig ein breites und großes Überschwemmungsgebiet entfiel und das Wasser auf einen engen Kanal (35 m breit) konzentriert wird, erhöht sich die Geschwindigkeit, siehe die Kontinuitätsgleichung (Satz von Bernoulli = ein kleinerer Abflussquerschnitt bedeutet höhere Fließgeschwindigkeit).

4. Fazit zu Hochwasser und Überschwemmungsgebiet

Aus Voranstehendem ergibt sich:

4.1 Nein zum Neubaustadtteil auf geschützter Aue im Überschwemmungsgebiet

Für die Zukunft blieben große Unsicherheiten, ob man das Hochwassergeschehen im Griff hat. Es gibt in Baden-Württemberg keine Stadt, wo man einen derart großen Neubaustadtteil in einer Flussaue mit einem ausgedehnten Überschwemmungsgebiet baut und dazu versucht alle rechtlichen Feinheiten zu nutzen, um trotz der wasserrechtlichen Restriktionen doch zu bauen. Bei allen technischen Vorkehrungen bleiben bei diesen geografischen Gegebenheiten eine Vielzahl von Unsicherheiten, auch rechtliche.

So ist unbekannt, wie sich die Abflussdaten infolge Klimawandel in den nächsten Jahrzehnten ergeben. Wenn man einen Längsdamm schüttet, der als Freibord gedacht ist und diesen randvoll laufen lässt bei HQ extrem, dann treten weitere technische Probleme auf (Durchfeuchtung der Erdaufschüttungen, Grundbruchgefahr usw.). Wie bereits ausgeführt ist, zu beachten, dass Dammbauwerke und sonstige Erdaufschüttungen im HQ 100-Gebiet grundsätzlich nicht zulässig sind, solange die Rückhaltebecken im Oberlauf nicht in Betrieb sind.

Wenn man in der Dietenbach-Aue – in einem der größten bekannten Überschwemmungsgebiete in Baden-Württemberg, einen überregional wichtigen großen Neubaustadtteil bauen will, dann geht das nur mit einem riesigen Aufwand und mit Risiken, die man mit technischen Berechnungen nicht vollständig in den Griff bekommt. Es braucht eine Vielzahl von Annahmen, für die kein seriöser Ingenieur die Hand ins Feuer legen würde. Und es wird sehr teuer.

Aus alledem ergibt sich: Ein solches Gebiet – Flussaue und Überschwemmungsgebiet – bebaut man nicht. Ein klares rechtliches Gebot soll trickreich umgangen werden – und das wird bisher von den Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidium / Ministerium für Umwelt) stillschweigend toleriert.

4.2 Starkregen und extremes Hochwasser

Es bestehen weiter offene Fragen: Als Ingenieur und Fachbehörde müsste man nach Kenntnis all der vielfältigen Hochwasser-Ereignisse der vergangenen Jahrzehnte – etwa seit 40 Jahren können ist in der Fach-Community der Klimawandel erkennbar – eingestehen, dass niemand die Auswirkungen von HQ extrem und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen seriös berechnen kann.

Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren auch in Deutschland große Hochwasser-Katastrophen durch anscheinend neuartige Starkregen-Ereignisse aufgetreten sind: extreme Niederschlagsereignisse auf lokal eng begrenztem Gebiet. Ein herausragendes und bundesweit bekanntes Beispiel war das Hochwasser-Ereignis im Jahr 2016 mit Sturzfluten und riesigen Schäden in Brausbach (Landkreis Schwäbisch Hall).

Starkregen-Ereignisse durch Sturzfluten stellen die Fachwissenschaft und die Praxis der Hydrologen und Wasserwirtschaftler vor ungeahnte Herausforderungen. Die bisherigen Veröffentlichungen und Handlungshilfen (siehe Ministerium für Umwelt) sind eine eher hilflose Bemühung, Handlungskompetenz zu zeigen.

Weil dies alles so unwägbar ist, hat das Hochwasserschutzgesetz des Bundes im Jahr 2018 das seit 1960 geltende Wasserhaushaltsgesetz verschärft. Allerdings hat gerade Baden-Württemberg an einigen Stellen nicht sachgerechte Aufweichungen eingeführt. So liegt zum Beispiel heute die Zuständigkeit für wasserrechtliche Ausnahmen für Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten bei den Gemeinden und nicht beim Regierungspräsidium [!].

4.3 Forderungen an die Stadt:

Aus alledem ergibt sich der dringende Rat an die Kommunalpolitik, also gerade auch an die Stadt Freiburg i.Br., auf die Bebauung von Flussauen generell – das heißt ausnahmslos, also auch in Dietenbach– zu verzichten.

Es ist genug zu tun mit dem Hochwasserschutz für die bestehenden Siedlungen. Es sind Schutzvorkehrungen für die vorhandene Besiedelung zu entwickeln und mit viel Geld umzusetzen. Darunter befinden sich auch viele Bausünden der kommunalpolitischen Wachstumsideologie im Bereich Bauen aus den vergangenen Jahrzehnten.

Wer heute nach all den Katastrophen der letzten Jahrzehnte noch Flussauen bebaut, verstößt gegen elementare Erkenntnisse und gefährdet Siedlungsgebiete und Menschen in den kommenden Jahrzehnten. Und für alle Schäden müssen wir als Gemeinschaft aufkommen. Man darf gespannt sein, was die Versicherungen dazu sagen.

Nochmal sei betont: Der Gesetzgeber sagt im Klartext, wenn jemand einen Neubaustadtteil für die nächsten hundert Jahre in Flußauen errichten will: So etwas macht man nicht. Weil man das Hochwasserproblem nicht sicher in den Griff bekommt.

Wer es trotzdem tut, weil es gesetzlich nicht völlig untersagt ist und alle Warnungen in den Wind schlägt, geht große Risiken ein und verlagert diese auf Investoren und Bewohner. Freiburg hat aber reichlich Möglichkeiten für mehr Wohnungen und vor allem auch solche, ohne dass Bauland in Anspruch genommen werden muss.

Das sind Möglichkeiten, die genau diese Hochwasserprobleme nicht haben und von denen mehrere auch von Vortragenden der Stadt und Freiburger Stadtbau und anderen Akteuren bei einer öffentlichen Wohnkonferenz am 16.10.2020 im großen Saal des Bürgerhaus Zähringen unter Schirmherrschaft der Umweltbürgermeisterin vorgestellt wurden. Die Vortrags-pdfs sind bereits fast alle online bei ecotrinova.de unter SamstagForum 2020 unter dem Datum online.

5. zu Flachland-Mähwiesen (faktorgrün Anlage 12.4.)

Für die in Dietenbach im Bereich des Gewässerumbaus im sehr erheblichen Maße vorzufindenden europarechtlich geschützten Lebensraumtypen Flachlandmähwiesen vom TYP LRT 6510 gelten besondere gesetzliche Vorgaben.

Zunächst übergreifende Hinweise:

a. Es fehlt bei der Bewertung die Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei einem Teil der Mähwiesen um solche im Rahmen des ökologischen Landbaus handelt, z.B. bei der relativ großen Fläche Nr. 8 direkt südlich des Dietenbachs im Mittelabschnitt zwischen Besancoallee und Str. zum Tiergehege.

b. Das Gutachten „leidet“ wie die anderen Artenschutzgutachten unter der Begutachtung in den Trockenjahren 2018/2019, die in der Dietenbach-Niederung schon ab frühem Frühjahr kaum noch Niederschläge hatten, was im Sommer Probleme für die Vegetation bedeutete außer für Tiefwurzler und Vegetation am Bach.

c. Punkt b. bedeutet: das/die Gutachten (also auch andere als diese Teilgutachten) ist/sind nur eingeschränkt verwertbar. Wo gebietsmäßig überlappende frühere Gutachten vorliegen, wären jene mitheranzuziehen und ggf. im Verfahren zu bevorzugen bei der Beurteilung bzw. Abwägung usw..

d. Wir nehmen an, die Berücksichtigung von a. und b. würde zur Einstufung etwa der Fläche 8 in die beste Kategorie A führen.



3 Fotos der Wiese Nr. 8 vor dem Mähen, 13.6.2018, Fotos G. Löser anl. einer Führung des NABU-Freiburg. Bei der Wiese gab es im bachnahen Bereich an jenem frühen Abend häufig Vogelgesang.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

e. Die folgenden Zitate aus faktorgrün unterstützen wir, allerdings mit den Einschränkungen unter unseren Punkten a. bis d. : **(fett durch uns):**

„Stadt Freiburg i. Br., Gewässerausbau Dietenbach (Planfeststellung), Bestandserfassung Fauna und Flora Stand: 04.05.2020“

Seite 10 oben:

„ Im Bereich des Gewässerausbaukorridors wurden ca. 2,8 ha mit „B“ (guter Erhaltungszustand) bewertet. Zwei Wiesen befinden sich im zentralen Bereich südlich des Dietenbachs, eine weitere im südwestlichen Gewann Hardacker. Weitere drei Wiesen im Gewann Hardacker mit insgesamt ca. 1,2 ha Fläche wurden mit „C“ (durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand) bewertet. Wiesen mit einem hervorragenden Erhaltungszustand („A“) konnten nicht festgestellt werden.

Allgemein ist der hohe Anteil an FFH-Mähwiesen im Gewässerausbaukorridor (sowohl im Verhältnis zum vorhandenen Grünland als auch gesamthaft) bemerkenswert.“

S. 10 „2.6 Hinweise zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte ein Erhalt von Bereichen mit sehr hochwertigen und hochwertigen Biototypen vor Eingriffen geprüft werden. Dies betrifft vor allem den Dietenbach und seine Gehölzstreifen sowie die sich im Gewässerausbaukorridor befindlichen Waldflächen, des Weiteren Feldhecken. Einen weiteren hochwertigen Biototyp stellen die Magerwiesen dar. Da diese teilweise dem Charakter von FFH-Mähwiesen entsprechen, greift hier nicht nur die Eingriffsregelung, sondern auch das Umweltschadensgesetz. Ein möglichst umfassender Erhalt sollte daher geprüft werden.

Ein möglicher Ausgleich im Dietenbachgelände stellt die Aufwertung des Dietenbachs und seiner Aue dar. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Nutzer der geplanten angrenzenden Bebauung das Aufwertungspotenzial begrenzt ist.

Ein weiterer möglicher Ausgleichsbereich im Gewässerausbaukorridor stellt das Gewann Hardacker dar. Hier ist zwar aufgrund der Nähe zum neuen Stadtteil ebenfalls von einem Nutzungsdruck durch künftige Bewohner des neuen Stadtteils auszugehen; diese dürften aber geringer ausfallen als in der Dietenbachaue im eigentlichen neuen Stadtteil; ggf. sind hierzu auch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Falle einer Verwendung zu Ausgleichszwecken wie bspw. ein Wegekonzept zu prüfen.

Allerdings sind im Gewann Hardacker ggf. Einschränkungen in Folge von Hochwasserschutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen u. a. für den Artenschutz und die vorgesehenen Entwässerungsbecken für den neuen Stadtteil zu berücksichtigen.“

Wir fordern danach den Erhalt von Bereichen mit sehr hochwertigen und hochwertigen Biototypen. Dieser Erhalt wird aber durch den Freizeitdruck von 15.000 Menschen, sich laut Planungen und veröffentlichten werbeartigen Zeichnungen in den Dietenbach-Schriften und Online Darstellungen der Stadt auch dort naherholen und dort Freizeitbeschäftigungen nachgehen sollen, nicht durchhalten lassen. Das zeigen schon die ungunen Erfahrungen an der Dreisam z.B. oberhalb der Sandfangbrücke, auf

ECOtrionova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

die z.B. der AK Wasser des BBU hinweist. D.h. der Gewässerumbau samt Stadtteil sind nicht vereinbar mit den europarechtlich geschützten Lebensraumtypen Flachlandmähwiesen vom TYP LRT 6510

6. zu ausgewählten Arten:

6.1. Es fehlen die Untersuchungen z.B. auf **Feldhamster, Garten- und Siebenschläfer sowie Dietenbach-Egel**. Zu letzterem siehe eigener Abschnitt in dieser Stellungnahme. Auf mehrere dieser Arten wurde von uns bereits u.a. in unserer Stellungnahme und den damit verbundenen Stellungnahmen anderer Vereinigungen zur SUP in 2018 hingewiesen. Daher ist unverständlich, dass sie nicht untersucht wurden. Löcher in den Wiesen und Feldern in Dietenbach gibt es reichlich: 2 prominente hier:



li. Foto G. Löser, 3.3.2017 Dietenbach südl. des Bachs.

Re Foto: Fasan per Zoom, G. Löser, 11.5.2019, bearbeitetes Foto, Original auf Anforderung verfügbar.

6.2. Feldlerche:

Zur Anlage 12-2 (2015)

Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld 2015, Stadt Freiburg i. Br. Abgestimmte Fassung, Stand März 2017

„Feldlerche (Karte 1.1): In der Dietenbachniederung selten und in 2015 nur mit wenigen Beobachtungen im Teilgebiet 1 belegt. Am 1. April 5 Nahrung suchende Individuen, noch ohne Revierverhalten. Am 13. Mai zweimal Singflug über einem Acker, später hier nicht mehr festgestellt. Am 1. Juli Nahrungsflug zu einem vermutlichen Neststandort an einem Ackersaum westlich des Dietenbaches. Hierbei dürfte es sich um eine Zweitbrut oder ein Nachgelege handeln, die von der zu diesem Zeitpunkt lückigen Ackerkultur (Kürbisgewächse) profitiert hat. Somit kann man annehmen, dass im Teilgebiet 1 mehr oder weniger regelmäßig mindestens 1 Brutrevier der Feldlerche vorhanden ist“

Die Feldlerche wurde von uns zusammen mit dem NABU-Freiburg-Vorsitzenden Ralf Schmidt in Dietenbach **im Frühsommer 2019 erneut beobachtet** bei einer öffentlichen Führung, und zwar beim Singflug der Feldlerche „stehend“ in der Höhe, nahe dem Südrand des Gebietes des Gewässerumbaus.

Damit widersprechen wir gelegentlichen Vermutungen in Gutachten, sie sei nicht mehr beobachtbar oder nicht mehr beobachtet worden in Dietenbach.

6.3. Fasan und Rebhuhn:

Wir vermissen in den Gutachten Aussagen zu Vorkommen von Fasan und Rebhuhn und verwandten Arten. Der Unterzeichnete hat per Zufall einen Fasan südlich des Dietenbachs fotografieren können am 11.5.2019 (s.o. bei 6.1.)

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

6.4. Feldhase:

Der Feldhase fehlt offenbar in den Untersuchungen. Wir haben einen Feldhasen knapp östlich der Straße zum Tiergehege bei einer öffentlichen Führung in 2019 aus nächster Nähe aus der Deckung an der Straßenböschung weglaufen sehen.

6.5. Turmfalke:

Am 21.10.2017 gegen 18 Uhr gelang dem Unterzeichneten in Anwesenheit von Zeugen ein Kurzvideo mit einem rüttelnden Turmfalken südlich des Dietenbachs, etwas westlich der Mitte des Gesamtgeländes. Das Video kann zur Verfügung gestellt werden. An dem Tag wurde kurz zuvor auch ein Marder im abgeernteten Gelände beobachtet.

6.6. Libellen:

Am 1.7.2019 fotografierte der Unterzeichnete folgende Libelle an der Bachvegetation etwa am westlichen Ende der Flachlandmähwiese Nr. 8. Hier der Fotoausschnitt aus Foto mit GPS-Daten:



Wir bitten mitzuteilen, um welche Art es sich handelt und was das im Zusammenhang mit dem geplanten Gewässerausbau bedeutet. Foto re. zu 6.7.

6.7. Schmetterlinge:

Wenige Meter westlich der obigen Libelle hier vom 1.7.2019 das Foto, s.o., eines kleinen Schmetterlings ca 1 bis 2 m entfernt vom Bachufer.

Wir bitten mitzuteilen, um welche Art es sich handelt und was das im Zusammenhang mit dem geplanten Gewässerausbau bedeutet.

6.8. Der Dietenbach-Egel als endemische Art

Obwohl wir am 4.4.2019 beim Scoping ausdrücklich die Berücksichtigung des „Dietenbach-Egels“ verlangt haben, findet sich im Gutachten zu Flora/Fauna keinerlei Hinweis darauf. Die wissenschaftliche Charakterisierung des „Dietenbach-Egels“ als eigenständige Art erfolgte 2010 durch den Biologen Prof. Ulrich Kutschera mit Veröffentlichung in *Lauterbornia* (2010) 70; S. 1–9 mit den erforderlichen Angaben und Analysen:

hirudinea-lamarck1818.com/media/files/pdfs/publikationen-a/2010-Kutschera--Trocheta-intermedia-nov-sp.pdf

Auf den Dietenbach-Egel wurde von uns und den damit verbundenen Stellungnahmen anderer Vereinigungen bereits in der Stellungnahme zur SUP Anfang 2018 hingewiesen. Es handelt sich um eine **endemische Art**, deren Schutzstatus noch erstellt werden muss.

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Diese Egel-Art würde durch die zu erwartende intensive Freizeitnutzung des Dietenbachs durch rund 15.000 Einwohner vor allem beiderseits der gut 1 km langen Bachstrecke zwischen Besanconallee und Straße zum Tiergehege erheblich geschädigt.

Hier ein Auszug aus Wikipedia:

https://de.wikipedia.org/wiki/Freiburger_Bächle-Egel, gefunden 1. Mai 2017

Der **Freiburger Bächle-Egel** (*Trocheta intermedia*) ist eine Süßwasser-**Egelart** aus der **Ordnung** der **Schlundegel** (Pharyngobdelliformes). Sie wurde 1983 entdeckt und 2010 von dem Evolutionsbiologen **Ulrich Kutschera** **erstbeschrieben**. Bisher wurde die Spezies nur in den Fließgewässern der süddeutschen Stadt **Freiburg im Breisgau** gefunden, wo sie unter anderem aufgrund ihrer arttypischen **Kokons** leicht identifiziert werden kann.

(...)

Beschreibung

Der Freiburger Bächle-Egel wird 5 bis 7 Zentimeter lang. Seine beiden Körperseiten sind dunkelbraun bis schwarz gefärbt.^[1]

Vorkommen und Entdeckung[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Im Jahr 1983 wurde eine **Population** von Schlundegeln im Dietenbach, im Freiburger Stadtteil **Weingarten**, entdeckt.(...). **DNA-Sequenzanalysen** und morphologisch-anatomische Untersuchungen belegten, dass der Freiburger „Dietenbach-Egel“ eine neue **Art** repräsentiert, die im **„Jahr der Biodiversität 2010“** als *Trocheta intermedia* beschrieben wurde.^[1]

Systematische Stellung[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Der Artnamen „intermedia“ weist darauf hin, dass es sich um einen Schlundegel mittlerer Körpergröße handelt – er ist länger als der Rollegel *Erpobdella octoculata*, aber kleiner als alle seine bisher beschriebenen Verwandten der Gattung *Trocheta*. Der vollständige Spezies-Name des mittelgroßen Bächle-Egels, der in mehreren Fließgewässern der Stadt Freiburg im Breisgau und in der **Dreisam** nachgewiesen wurde, lautet *Trocheta intermedia* KUTSCHERA 2010.^[2] (...) Die Art-spezifische **mitochondriale** Gensequenz für *T. intermedia* trägt die COI-GenBank-Nr. DQ009669.^[3]

Ökologie und Evolution[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Die Egel leben in der Flachwasserzone und der feuchten Uferregion, wo sie sich räuberisch, unter anderem von **Mückenlarven** und kleinen **Regenwürmern**, ernähren. Die lebenden Beuteorganismen werden mit Hilfe des muskulösen, zahnlosen Schlundes als Ganzes eingesaugt. Hervorzuheben sind die rötlich gefärbten, unregelmäßig geformten Kokons, die im März/April bei Wassertemperaturen von unter 10 °C in den Fließgewässern an der Unterseite von Steinen abgelegt werden. Sie sind größer als jene der ebenfalls im Freiburger Raum nachgewiesenen Art *E. octoculata*, deren im Juni/August abgelegte Eikapseln uniform ovalförmig sind und eine hellbraune Farbe aufweisen. Die Schlundegel-Arten *T. intermedia* und *E. octoculata* besiedeln im Freiburger Raum unterschiedliche Gewässer. (...) Mit dieser Neubeschreibung hat die Stadt Freiburg im Breisgau seit 2010 eine eigene, durch **geographische Isolation** entstandene (das heißt von einer nördlichen Spezies abgetrennte) Tierart, die bisher nur in den Fließgewässern dieser süddeutschen Region nachgewiesen werden konnte.

Einzelnachweise[Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

- [↑] ^{Hochspringen nach:} ^a ^b ^c Ulrich Kutschera: *A new leech species from Southern Germany, Trocheta intermedia nov. sp. (Hirudinea: Erpobdellidae)*. (PDF; 2,8 MB) Lauterbornia (2010) 70; S. 1–9.

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

2. [Hochspringen](#)↑ Ulrich Kutschera: Der Freiburger Bächle-Egel und die Alpha-Taxonomie. Biologie in unserer Zeit (2010) 40/6: 14-15. (...)

*****Ende Auszug aus Wikipedia**+

7. Auwaldgalerie, Bäume, Bach, ehemalige Wiesenbewässerungswehre

Zunächst ein paar ergänzende Beobachtungen aus 2020. Wir beziehen uns hierbei in 1. Linie auf den Abschnitt zwischen Besanconalle und Str. zum Tiergehege.

Der Dietenbach ist dort auf weite Strecken gesetzlich geschützt. Die bachbegleitenden Baumbestände sind streckenweise urwaldähnlich, vor allem im mittleren Teil der Strecke etwa längs der Flachland-Mähwiese Nr.8. Eine ganze Reihe Bäume stehen so nah am Bach, dass sie teils an den Wurzeln vom Bach umflossen werden. Der Bach ist weitgehend vor Sonneneinstrahlung geschützt, inzwischen streckenweise teils auch vermehrt durch Staudenknöterich direkt an/auf der Böschung.

Die Abstände landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Bach betragen auf der Südseite bis zum Wasserrand des Bachs i.a. etwa 2 bis 10 m, wobei 10 m vor allem längs der Flachland-Mähwiese Nr.8. vertreten ist. Die Böschung ist meist durch Vegetation verdeckt und kurz (typisch etwa 1 m seitlich und 1 m in der Vertikalen).

Die nachfolgenden 5 Fotos sind von der Bachsüdseite aus aufgenommen auf Höhe der Mähwiese Nr.8, **3.3.2017** G. Löser. Zum 2. Bild li, ist auch ein Video vorhanden. Das 3. Bild re ist vom **20.5.2017**, G. Löser, es zeigt wie das 1. Li. die Pracht der großen Bäume dort. Zwei Fotos zeigen sogar Schneeglöckchen in Blüte.



ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66



Die hier nachfolgenden Fotos sind ebenfalls aus dem Bereich der Wiese Nr.8 (kurz nach Abmähen) , aber vom **1.7.2019** aus dem Trockenjahr 2019.



Die nachfolgenden Fotos vom **31.10.2020** (G.Löser) sind aufgenommen von Foto-Standorten zwischen der Str. am Tiergehege bis etwas östlich der Wiese Nr. 8. Die Originalfotos sind mit GPS-Daten versehen



ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), , Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.
Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66



ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66



ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.
Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Falls es zu den Ausbaumaßnahmen käme, sollten am Bach keinerlei Bäume geschädigt werden!

Die Strukturen bzw.. Reste der **ehemaligen Wiesenbewässerungswehre** sind von etwas abseits vom Ufer her kaum zu sehen, eher zu hören - wegen der (überraschend) kleinen „Abstürze“ oder entstandenen Stromschnellen. Wenn vor allem die Einfassungen entfernt werden, sollte keinerlei großes Gerät zum Einsatz kommen, sondern handwerklich gearbeitet werden, z.B. mit tragbaren Sauerstofflanzen zum schnellen Zerschneiden (auch unter Wasser) etwa von Beton, vgl. u.a. Wikipedia und Joniskeit dazu.

8. Nichtnotwendigkeit - Fehlen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die beantragte Planfeststellung ist abzulehnen, weil die Notwendigkeit nicht bzw. ggf. nicht mehr besteht. Die Stadt hat sich eine angebliche Notwendigkeit des Neubaustadtteils selber bestätigt bzw. bestätigen lassen. Diese Notwendigkeit des Neubaustadtteils wurde von uns und anderen Vereinigungen seit 2012/13 stets mit Belegen verneint. Das Nein zur Notwendigkeit des Neubaustadtteils ist zusammenfassend im Detail und sehr eingehend begründet in der ausführlichen Rüge vom 1.8.2019 nach § 215 BauGB von uns und NABU Freiburg e.V. zusammen mit einigen BürgerInnen, sowie in der Folge bei den Klagebegründungen betroffener Landwirte in 2019/2020.

Die Rüge ist unter 1.8.2019 in Form mehrerer Dateien und mit zusätzlichem Inhaltsverzeichnis online bei <http://ecotrinova.de/pages/termine---agenda.php>. Hier die dortige Kurzanündigung als Zitat

*"1.8.2019 die Dietenbach-RÜGE**": [Fakten-DOKU](#) zahlr. Abb., pdf 7 MB + [Inhaltsverzeichnis](#) + [juristisches Anschreiben](#) + [Anlagenverzeichnis](#) mit Links zu den Dokumenten der Vereinigungen **an die Stadt Freiburg. Grundlage für erfolgte Klagen Betroffener gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme."*

Die Nichtnotwendigkeit spielt eine erhebliche wenn nicht die entscheidende Rolle bei der Bewertung von Verbotstatbeständen. Denn bei Nichtnotwendigkeit liegt kein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Maßnahmen Neubaustadtteil und Gewässerausbau bzw. für die Eingriffe bei Verbotstatbeständen vor. Für den Neubaustadtteil Dietenbach und den Gewässerausbau bedeutet diese Art der Nichtnotwendigkeit, also das Fehlen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses das Aus, wenn Verbotstatbestände vorliegen. Dazu ein Zitat aus Anlage 12.9. des Gutachtens von Faktor Grün

"Wenn ein Eingriffsvorhaben dazu führt, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- *zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen*
- *und es keine zumutbaren Alternativen gibt*
- *und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen)."*

Auch besteht die realistische Möglichkeit, dass die Stadt Freiburg i.Br. bei den Normenkontrollklagen gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach verliert. Bevor der Rechtsweg dazu nicht abgeschlossen ist, ist es widersinnig, das Planfeststellungs-Verfahren fortzuführen.

Dasselbe gilt hinsichtlich noch nicht möglicher, aber wenn das Zeitfenster dazu offen ist, zu erwartender rechtlicher Schritte gegen den ersten und weitere Teilbebauungspläne Dietenbach.

Überdies stellen wir fest: aus Gründen der Demografie (fast vollständig ausbleibendes Bevölkerungswachstum oder leichter Rückgang etwa ab Mitte der 2020er laut Landesamt für Statistik auch für Freiburg i.Br.) und wegen zahlreicher Alternativen der Innenentwicklung und wegen fortschrittlicher Verfahren für mehrere Baugebiete (u.a. Zinklern, Stühlinger West, Erweiterung Baugebiet Güterbahnhof, Zähringen Nord und viele weitere Neubaugebiete), **besteht keinerlei Bedarf für den Neubaustadtteil Dietenbach** und folglich auch nicht für den vorgesehenen Gewässerausbau.

Insofern ist das Planfeststellungsverfahren mindestens derzeit unnötiges Verwaltungshandeln auf Kosten der Steuerzahler und des städtischen Haushalts, und bei wirksamer Genehmigung auch auf Kosten der Landwirtschaft und Natur. Wir plädieren daher vorsorglich für den unverzüglichen Stopp des Planfeststellungsverfahrens.

9. Sachliche Zuständigkeit, Anschein von Befangenheit, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

In der betreffenden Gemeinderatsdrucksache steht: „Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde beim Umweltschutzamt.“ In der Bekanntmachung Amtsblatt 11.9.2020 wird die Untere Wasserbehörde der Stadt Freiburg i.Br. als Adressat genannt.

Nicht erwähnt ist dabei aber die gesetzliche Zuständigkeitsregelung laut Wassergesetz Baden Württemberg (§ 82):

(1) Die untere Wasserbehörde ist sachlich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ist die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Wasserbehörde zuständig ist, selbst beteiligt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung der höheren Wasserbehörde, wenn gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden.

Mit Einwendungen ist aber zu rechnen.

Wir möchten unser auch rechtliches Unbehagen mitteilen, dass wie bei diesem Verfahren Antragsteller und Genehmigungsbehörde Teil derselben Stadtverwaltung sind und damit demselben Dienstherrn und denselben Gemeinderatsbeschlüssen unterliegen, hier vor allem u.a. dem Satzungsbeschluss vom Juli 2018 für die Errichtung des Neubaustadtteils und Folgebeschlüssen etwa für den Gewässerumbau Dietenbach. Das bedeutet, dass auch die Genehmigungsbehörde diese Beschlüsse umsetzen muss und deshalb nicht ganz frei bei ihren Entscheidungen und ihrem Ermessen sein dürfte. Zumindest ist der formelle Anschein von Befangenheit zu prüfen. Richtig wäre, wenn bei kreisfreien Städten das Regierungspräsidium Genehmigungsbehörde wäre.

Nicht hinnehmbar ist darüberhinaus die Auffassung in der betreffenden Gemeinderat-Drucksache: *„Die im Vorlauf des Planfeststellungsverfahrens (vor Antragseinreichung) vorgesehene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Rahmen der Einwohnerversammlung zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach am 11.11.2019 in Form einer eigenen Themeninsel zum Gewässerausbau statt.“*

Das ist sehr trickreich und nicht akzeptabel. Da wurde damals plötzlich und dann hinterher eine Einwohnerversammlung instrumentalisiert als frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Und eine sogenannte „Themeninsel“, wo einige Plakate hingen, die man anschauen konnte, werden jetzt als Teil des Planfeststellungsverfahrens („Vorlauf“) bezeichnet. Es war i.w. (nur) die verlängerte Pause der Einwohnerversammlung. Das ist zwar gesetzlich nicht verboten, aber ein seriöses Verhalten ist das nicht, sondern ein Trick, um schnell ins Planfeststellungsverfahren zu kommen. Der Gemeinderat sollte ein derartiges Verhalten nicht akzeptieren.

10. Schlussbemerkungen

Zu obigen und weiteren Punkten zum Betreff machen wir uns die Stellungnahmen des LNV, des NABU-Freiburg, des BUND Freiburg/AK Wasser des BBU sowie der BI pro Landwirtschaft und Wald in Freiburg Dietenbach und Regio zu eigen, soweit diese Stellung genommen haben, es mit unserer Satzung vereinbar und soweit sachlich vertretbar ist.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Fristverlängerung dazu mit Eingang bis 16.11.2020 08.00 Uhr. Die Stellungnahme ist aus formellen Gründen datiert mit 13.11.2020 und ist ehrenamtlich erstellt.

Freundliche Grüße, Georg Löser, 13.11.2020

(Unterschrift) gez. Dr. Georg Löser, Vorsitzender